

BGH-Urteil vom 12.07.2016 (XI ZR 501/15): Rechtsmissbrauch und Verwirkung bei der Ausübung von Widerrufsrechten

Am 13.09.2016 veröffentlichte der BGH auf seiner Homepage die lange erwartete Begründung der Entscheidung vom 12.07.2016 (XI ZR 501/15), mit der er ein Revisionsverfahren zur weiteren Aufklärung von Rechtsmissbrauchs- und Verwirkungstatbeständen bei der Ausübung des „Widerrufs-Jokers“ an das Hanseatische OLG zurückverwiesen hat. Noch unveröffentlicht blieben zunächst die Entscheidungsgründe aus dem ebenfalls am 12.07.2016 verkündeten BGH-Urteil im Verfahren XI ZR 564/15, in dem der BGH, bezogen auf den dortigen Fall, das Argument des Rechtsmissbrauchs und der Verwirkung bei der Ausübung des Widerrufsrechts laut der bisher vorliegenden Pressemitteilung ablehnte.

Die Entscheidung XI ZR 501/15 ist für die Banken zumindest ein kleiner Hoffnungsschimmer dahingehend, dass in bestimmten Fallkonstellationen die Argumente des Rechtsmissbrauchs und der Verwirkung bei der Ausübung des „Widerrufs-Jokers“ doch zum Tragen kommen können.

Verkürzt lag der Entscheidung vom 12.07.2016 (XI ZR 501/15) folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Kläger hatte zur Finanzierung einer Fondsbeteiligung im Jahre 2001 einen Personalkredit aufgenommen, den er im Januar 2007 vollständig getilgt hatte. Der Fonds wurde einige Zeit später liquidiert. Die Liquidation war Ende 2013 abgeschlossen. Ein paar Monate später widerrief der Kläger seinen Darlehensvertrag gegenüber der Bank.

Das Hanseatische OLG stellte im Berufungsurteil fest, dass der erklärte Widerruf jedenfalls treuwidrig wäre, unabhängig von der Frage, ob tatsächlich ein „ewiges Widerrufsrecht“ bestand.

Der BGH nahm in der Entscheidung vom 12.07.2016 für den „Altfall“, dessen Widerrufsrecht sich nach dem im Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen HWiG richtet, das Bestehen eines „ewigen Widerrufsrechts“ an.

Sodann bestätigt der BGH jedoch die grundsätzliche Anwendung des § 242 BGB auch auf Widerrufsfälle (vgl. Rz. 18):

„Das Berufungsgericht hat im Ausgangspunkt richtig erkannt, dass der Grundsatz von Treu und Glauben auch in Widerrufsfällen Anwendung findet. Das in § 242 BGB verankerte Prinzip von Treu und Glauben bildet eine allen Rechten immanente Inhaltsbegrenzung“

Partnerschaft mbB | Sitz Stuttgart | AG Stuttgart PR 79

Baden-Württembergische Bank
IBAN: DE97 6005 0101 0002 1535 53
BIC/SWIFT Code: SOLADEST600

Volksbank Stuttgart AG
IBAN: DE19 6009 0100 0200 4670 26
/SWIFT Code: VOBADSSXXX

Südwestbank AG
IBAN: DE67 6009 0700 0611 5730 08
BIC/SWIFT Code: SWBDESSXXX

Untertürkheimer Volksbank eG
IBAN: DE69 6006 0396 0020 4320 03
BIC/SWIFT Code: GENODES1UTV

Commerzbank AG
IBAN: DE17 6008 0000 0907 6219 00
BIC/SWIFT Code: DRESDEFF600

Santander Bank
IBAN: DE60 5003 3300 1018 8490 00
BIC/SWIFT Code: SCFBDE33XXX

Weiter führt der BGH aus, die Frage, ob die Berufung auf eine bestimmte Rechtsposition rechtsmissbräuchlich sei, hänge von den konkreten Fallumständen ab. Diese Bewertung sei Sache des Tatrichters, also der erst- und zweitinstanzlichen Gerichte.

Allerdings weist der BGH in Rz. 20 des Urteils darauf hin, dass alleine ein Motiv für den Widerruf, das vom Schutzzweck des Widerrufsrechts nicht gedeckt sei, nicht ausreiche, um eine Rechtsmissbräuchlichkeit der Ausübung des Widerrufs zu rechtfertigen. So hatte das Hanseatische OLG sein Berufungsurteil begründet. Der BGH stellt vielmehr fest, dass es sich aus der Entscheidung des Gesetzgebers, den Widerruf von einem Begründungserfordernis freizuhalten, verbiete, eine Rechtsmissbräuchlichkeit nach § 242 BGB bei der Ausübung des Widerrufsrechts nur daraus abzuleiten, dass der Verbraucher mit seinem Widerruf nicht vom Schutzzweck des Widerrufsrechts gedeckte Ziele verfolge, weshalb sich der Gesetzgeber zwischenzeitlich veranlasst gesehen habe, die Befristung des Widerrufsrechts in Art. 229 § 38 Abs. 3 EGBGB gesetzlich zu regeln, so der BGH.

Zur Begründung der Annahme der Verwirkung bzw. des Rechtsmissbrauchs verweist der BGH sodann auf eine Reihe früherer Entscheidungen, so u.a. die Entscheidung vom 26.10.2010 (XI ZR 367/07), in der der BGH das Rechtsinstitut der Verwirkung im zugrunde liegenden Fall verneinte oder die Entscheidung vom 10.11.2009 (XI ZR 232/08), die andere Fragestellungen betraf. Erfreulich ist, dass der BGH deutlich darauf hinweist (vgl. Rz. 39 a.E.), den Einwand der Verwirkung anzuerkennen:

Einen gesetzlichen Ausschluss des Instituts der Verwirkung hat der Gesetzgeber auch mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und zur Änderung handelsrechtlicher Vorschriften nicht eingeführt und damit zugleich zu erkennen gegeben, diesem Institut grundsätzlich schon immer Relevanz im Bereich der Verbraucherrücktrittsrechte zuzuerkennen.“

Sodann befasst sich der BGH im Urteil vom 12.07.2016 (XI ZR 501/15) ausführlich mit den Voraussetzungen der Verwirkung als Unterfall der unzulässigen Rechtsausübung i.S. § 242 BGB wegen der illoyal verspäteten Geltendmachung von Rechten. Das für einen Verwirkungseinwand notwendige Zeitmoment lässt der BGH bereits mit dem Zustandekommen des Verbraucherkreditvertrags anlaufen, was im Hinblick auf die Laufzeit der Darlehensverträge richtig und konsequent ist. Weiter führt der BGH aus (Rz. 40):

„Ein Recht ist verwirkt, wenn sich der Schuldner wegen der Untätigkeit seines Gläubigers über einen gewissen Zeitraum hin bei objektiver Beurteilung darauf einrichten darf und eingerichtet hat, dieser werde sein Recht nicht mehr geltend machen, so dass die verspätete Geltendmachung gegen Treu und Glauben verstößt ...“

Welche objektiv zu beurteilenden Vertrauenstatbestände in Betracht kommen können, nach denen sich die Bank darauf einrichten durfte, der Kunde werde einen Widerruf nicht mehr erklären, lässt der BGH mit dem Verweis auf die durch den Tatrichter festzustellenden und zu würdigenden Tatumstände des Einzelfalles offen.

Allerdings deutet der BGH an, dass derartige Umstände gerade bei – seit langem – beendeten Verbraucherdarlehensverträgen vorliegen können und in einem solchen Fall auch das Argument der Verbraucherschützer, die Bank hätte ja die Möglichkeit einer Nachbelehrung gehabt, nicht mehr zum Tragen komme, da die Nachbelehrung bei beendeten Verträgen nicht mehr sinnvoll möglich sei.

- Fazit:**
1. Nach der Entscheidung des BGH vom 12.07.2016 (XI ZR 501/15) ist der Einwand der Verwirkung bzw. des Rechtsmissbrauchs im Sinne § 242 BGB bei Ausübung eines „ewigen Widerrufsrechts“ durch den Verbraucher für die Bank möglich und durch die Instanzengerichte zu prüfen.
 2. Alleine mit der Behauptung, der Kunde verfolge mit seiner Ausübung des Widerrufsrechts schutzzweckfremde Motive, da sein Widerruf lediglich durch das gesunkene Zinsniveau und/oder im Bestreben auf Nutzungswertersatzansprüche motiviert sei, lässt sich der Einwand der Verwirkung bzw. des Rechtsmissbrauchs jedoch nach der Ansicht des BGH nicht begründen. Die Bank muss darlegen und im Zweifel beweisen, dass der Kunde rechtsmissbräuchlich handelt bzw. sein Widerrufsrecht verwirkt hat und sich die Bank darauf eingerichtet habe, dass ein Widerruf nicht mehr ausgeübt werde.
 3. Welche konkreten Fallsituationen den Verwirkungs- bzw. Rechtsmissbrauchseinwand begründen können, lässt der BGH offen. Die Entscheidung vom 12.07.2016 (XI ZR 501/15) lässt jedoch mutmaßen, dass insbesondere beendete Vertragsverhältnisse, bei denen der Widerruf oftmals Jahre nach Rückzahlung des Darlehens erfolgt, eine Verwirkung bzw. den Einwand des Rechtsmissbrauchs rechtfertigen könnten. Aber auch Fälle, in denen der Kunde aus anderen Umständen bei der Bank einen Vertrauenstatbestand dahingehend gesetzt hat, am Vertrag festhalten zu wollen, dürften den Treuwidrigkeitseinwand in vielen Fällen rechtfertigen.

Stuttgart, den 14.09.2016/ka

Christof Blauß
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht
Tel.: 07 11 / 24 44 41 34
Email: blauss@blaichundpartner.com